

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Pfaffenweiler beantragt mit Schreiben vom 07.03.2018 und den Antragsunterlagen vom Oktober 2018 die Errichtung eines Teichrohrsängerbiotops am Duffernbach auf den Flst-Nr. 6843 und 6842, Gemarkung und Gemeinde Pfaffenweiler. Die Errichtung des Teichrohrsängerbiotops stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf nach § 68 Abs. 2 WHG einer Plangenehmigung.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die als kleinräumige, naturnahe Umgestaltungen an Bächen erfolgen im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung/ Besondere örtliche Gegebenheiten“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem sonstigen Schutzgebiet liegt. In das gesetzlich geschützte Biotop „Röhrichte am Duffernbach“ wird lediglich für den Bau des Zu- und Ablaufs des Teichrohrsängerbiotops eingegriffen. Da das Teichrohrsängerbiotop in erster Linie ein Ersatzhabitat mit Schilfbeständen darstellt, wird der Eingriff ausreichend ausgeglichen. Die Errichtung des Teichrohrsängerbiotops wird sich sehr positiv auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken (insbesondere auf den Teichrohrsänger) und es sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten. Die geplante Maßnahme wirkt sich zudem positiv auf den Hochwasserschutz aus.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.